

nach dem Jugendhaus nur auszusprechen ist, wenn die Straftat einen solchen Schweregrad erreicht hat, daß auf eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr erkannt werden müßte, die früher mitunter anzutreffende fehlerhafte Überbetonung der sozialen Fehlentwicklung im Verhältnis zur Tatschwere überwunden wird. Ferner wurde über die Praxis bei der Ausgestaltung der Freizeitarbeit (§ 70 StGB) berichtet.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beratung bildete die Erhöhung der Wirksamkeit der Hauptverhandlung. Hierzu wurden insbesondere Erfahrungen über die differenzierte Mitwirkung von Vertretern der FDJ-Grundeinheiten und über die Arbeit mit den Jugendbeiständen sowie mit Einzelbürgern und Betreuern ausgetauscht. Es wurde erneut hervorgehoben, daß die Wirksamkeit des Jugendstrafverfahrens entscheidend von der Aufdeckung und Überwindung der unmittelbar wirksam gewordenen Ursachen und begünstigenden Bedingungen abhängt und daß die Gerichte deshalb alle geeigneten Maßnahmen (z. B. nach §§ 19, 256 StPO) zur Beseitigung dieser Umstände zu veranlassen haben.

Abschließend wurde erörtert, wie die Gerichte ihre Verantwortung für die Rechtserziehung der Jugend im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit am besten wahrnehmen können.

*

Der Konsultativrat beim 5. Strafsenat des Obersten Gerichts beriet am 12. Juni 1974 über Fragen der gerichtspsychiatrischen Begutachtung.

Übereinstimmend wurde festgestellt, daß die Beschlüsse des Präsidiums des Obersten Gerichts über die Voraussetzungen für die Beiziehung von forensischen Gutachten zur Prüfung der Zurechnungsfähigkeit (<§§ 15, 16 StGB) und der Schuldfähigkeit (§ 66 StGB) von Tätern vom 30. Oktober 1973 (NJ-Beilage 4/72 zu Heft 22) und zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten vom 7. Februar 1973 (NJ-Beilage 2/73 zu Heft 6) zu spürbaren positiven Veränderungen in der gerichtlichen Arbeit geführt haben. Von psychiatrischer Seite wurde darauf hingewiesen, daß von der Möglichkeit, Fragen zur schriftlichen bzw. mündlichen Präzisierung und Ergänzung der Gutachten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung zu stellen, mehr Gebrauch gemacht werden sollte. Dadurch würde der Gutachter in die Lage versetzt, sich auf die Hauptverhandlung gut vorzubereiten, und es könnten unnötige Zweitgutachten vermieden werden.

Ferner wurde über die Beachtung der Anforderungen diskutiert, die die beiden Präsidiumsbeschlüsse und die Rechtsprechung an Inhalt und Gestaltung der forensischen Gutachten stellen, um deren Aussagegewert zu erhöhen und den Gerichten die beweisrechtliche Prüfung der Gutachten sowie eine rationelle Durchführung der Strafverfahren zu erleichtern. Diese Seite

wird in manchen Gutachten ungenügend beachtet. Das zeigt sich z. B. in Wiederholungen des Akteninhalts, einer breiten Darstellung psychiatrischer Untersuchungsergebnisse sowie in der Wiedergabe von Literaturzitataten, ohne daß damit besondere Feststellungen oder Schlußfolgerungen verbunden sind. Auch die Frage nach der konkreten Entscheidungsfähigkeit des Angeklagten wird in manchen Gutachten zu wenig tatbezogen beantwortet.

Die Mitglieder des Konsultativrats vertraten einheitlich die Auffassung, daß eine weitere Verbesserung der Qualität der Gutachten erforderlich und möglich ist. Die Sektion „Gerichtliche Psychiatrie“ der Gesellschaft für Psychiatrie und Neurologie der DDR wird sich deshalb solchen Fragen stärker zuwenden und Orientierungen für eine rationelle Gestaltung der Gutachten erarbeiten. Jedoch ist es notwendig, daß die Gerichte den Gutachtern dazu die Resultate der gerichtlichen Prüfung des Gutachtens mitteilen. Hierfür bieten sich Auswertungen in medizinisch-juristischen Arbeitskreisen sowie Aussprachen mit den Gutachtern und Hinweise in Einzelfällen an.

Als nützlich wurde die Konsultation von Sachverständigen angesehen, der sich die Gerichte bedienen, um sachkundig über die Anforderung von Gutachten entscheiden zu können (§199 Abs. 2 StPO). Es muß aber beachtet werden, daß der Konsultation enge Grenzen gesetzt sind. Sie stellt keine Begutachtung dar und darf folglich auch nicht als solche im Verfahren verwertet werden.

Auf Vorschlag des Konsultativrats wird die Sektion „Gerichtliche Psychiatrie“ zur Problematik des sog. komplizierten Rauschzustandes über dessen Konsequenzen bei der Beurteilung der Zurechnungsfähigkeit keine einheitliche Auffassung besteht, eine Stellungnahme ausarbeiten und zur Diskussion vorlegen.

*

Auf Einladung des Generalstaatsanwalts der Ungarischen Volksrepublik weilte eine Delegation der **Generalstaatsanwaltschaft der DDR** vom 21. bis 23. Mai 1974 in Ungarn.

Der Aufenthalt diente dem Studium der Arbeitsweise der Staatsanwaltschaft bei der Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität. Im Vordergrund standen Probleme der Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Ermittlungstätigkeit der Untersuchungsorgane. In Gesprächen mit Mitarbeitern der Dienststelle des Generalstaatsanwalts der Ungarischen Volksrepublik sowie einer Bezirksstaatsanwaltschaft informierte sich die Delegation über die Verwirklichung des Prinzips der Differenzierung bei der Leitung des Ermittlungsverfahrens.

Der Studienaufenthalt erbrachte Anregungen zur weiteren Qualifizierung der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bei der Bekämpfung der Kriminalität in der DDR und trug zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staatsanwaltschaften beider Länder bei.

Rechtsprechung

Strafrecht

§9 StGB; §88 Abs. 2 GBA; §§10, 20ASchVO; §222 StPO.

1. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter in ihren jeweiligen Verantwortungsbereichen haben die materiellen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, daß alle Werk tätigen die Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit einhalten können. Die Leiter müssen den Werk tätigen das erforderliche Wissen vermitteln und dürfen nur solche Werk tätigen

zu Arbeiten, von denen besondere Gefahren ausgehen können, einsetzen, die die erforderlichen Kenntnisse nachgewiesen haben.

2. Der Betriebsleiter oder der zuständige leitende Mitarbeiter hat dem Werk tätigen diejenigen Rechtsnormen, Arbeitsschutzinstruktionen und andere Weisungen zur Kenntnis zu bringen, die dieser bei seiner Tätigkeit zu beachten hat.

3. Die Werk tätigen haben die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz von Leben und Gesundheit einzuhalten, die Arbeitsschutzinstruktionen und erteilten Wei-